

Geldwäscheangaben in der bAV

Ergänzung zum Antrag

Antragsteller	Firma	Rechtsform	
Antragsdaten	Antragsnummer	beantragtes Produkt	Antrag vom
		☒ Direktversicherung nach § 3 Nr. 63 EStG	TT.MM.JJJJ

Erklärung
nach dem
Geldwäsche-
gesetz

A. Identifikation des Antragstellers und der für ihn auftretenden Person

I. Ist der **Antragsteller** in einem Register eingetragen (z. B. Handels-/Vereinsregister)?

☐ ja	Register-Nr.	Registerart (z. B. Handelsregister)	Ort des Registers

Ein aktueller Registerauszug (nicht älter als 3 Monate) ist dem Antrag beizufügen.

- ☐ nein Bei nicht registerfähigen Personengesellschaften, Einzelunternehmern oder Freiberuflern reichen Sie uns zur Identifikation bitte:
- eine Kopie des Gründungsdokuments oder der Gewerbeanmeldung und
 - eine lesbare Ausweiskopie (Vorder- und Rückseite) ein.

II. Identifikation der für den Antragsteller **auf tretenden Person** (bevollmächtigter Vertreter, der bAV-Antrag unterschreibt)

Name, Vorname	Geburtsdatum
	TT.MM.JJJJ
Funktion	

III. Von der Identifikation wird abgesehen, weil diese innerhalb der letzten 12 Monate stattgefunden hat und sich seit diesem Datum keine Veränderungen ergeben haben.

☐ ja, Datum der letzten Identifikation

B. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten

In der Direktversicherung:

Wirtschaftlich berechtigt ist der **Arbeitnehmer** als versicherte Person.
Eine weitere Identifikation entfällt.

C. Politisch exponierte Person

Ist oder war ein Mitglied der Leistungsebene, der wirtschaftlich Berechtigte, der Bezugsberechtigte, ein unmittelbares Familienmitglied oder eine bekanntermaßen nahestehende Person eine politische exponierte Person (PeP)?

☐ nein ☐ ja

Wenn ja, bitte die politische Funktion und den Ausübungszeitraum angeben sowie Namen und Anschrift für den Bezugsberechtigten und wirtschaftlich Berechtigten.

Name, Vorname, Anschrift
politische Funktion, Ausübungszeitraum

Nähere Erläuterungen finden Sie auf Seite 2.

Unterschriften

Der **Vermittler** bestätigt, dass die Identifizierung des Antragstellers und der für ihn ggf. auftretenden Person vom Vermittler persönlich in dessen Anwesenheit vorgenommen wurde.

Datum	Unterschrift des Vermittlers	Name des Vermittlers	Vermittlernummer

Der **Antragsteller** oder die für ihn **auf tretende Person** bestätigt, dass die gemachten Angaben korrekt sind.

Datum	Unterschrift des Antragstellers
	<input checked="" type="text"/>

Hinweise zum Geldwäschegesetz

1. Das Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) verpflichtet u.a. Versicherungsvermittler nach § 59 Versicherungsvertragsgesetz und Lebensversicherungsunternehmen im Rahmen der Allgemeinen Sorgfaltspflichten ihre Vertragspartner und gegebenenfalls für sie auftretende Personen bei Neuabschlüssen und Erhöhungen von Lebensversicherungen zu identifizieren. Dazu gehört ebenfalls die Abklärung ob der Vertragspartner für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt.
Bei der **Identifizierung** hat der Verpflichtete die hier im Antrag bzw. im GWG-Formular geforderten Angaben zu erheben für:
 1. natürliche Personen
 2. juristische Personen
 3. wirtschaftlich Berechtigte (Definition sh. unten).
4. Die **Überprüfung** der Angaben erfolgt zu 1. bzw. 3.) mittels
 - a) der bei Vertragsabschluss übergebenen lesbaren Kopie eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, oder
 - b) eines elektronischen Identitätsnachweises, einer qualifizierten elektronischen Signatur oder eines notifizierten elektronischen Identifizierungssystems.Der Vermittler und der Versicherungsnehmer bzw. der wirtschaftlich Berechtigte bestätigen mit ihren Unterschriften unter dem Antrag dass die Überprüfung vor Ort stattgefunden hat, die Kopie mit dem Original übereinstimmt.
5. Beträgt der Jahresbeitrag (Summe der Beitragsraten) weniger als 600,00 EUR (bei Versicherungen mit Dynamik weniger als 480,00 EUR) oder liegt der Einmalbeitrag unter 3.000,00 EUR, kann eine Identifikation mit Überprüfung gemäß Punkt 4. später (spätestens vor Auszahlung der Lebensversicherungsleistungen, bei Eintritt des Versicherungsfalles oder Kündigung des Vertrages) vorgenommen werden.
2. **Wirtschaftlich Berechtigter** im Sinne des GwG ist immer eine natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung begründet wird.
Typischerweise ist der wirtschaftlich Berechtigte bei einem Versicherungsvertrag, der zur betrieblichen Altersversorgung auf Grund eines Arbeitsvertrages oder einer beruflichen Tätigkeit des Versicherten abgeschlossen wird, die versicherte Person (Arbeitnehmer).
3. **Politisch exponierte Person** im Sinne des GwG ist jede Person, die ein hochrangiges wichtiges öffentliches Amt auf internationaler, europäischer oder nationaler Ebene ausübt oder ausgeübt hat oder ein öffentliches Amt unterhalb der nationalen Ebene, dessen politische Bedeutung vergleichbar ist, ausübt oder ausgeübt hat.
Zu den politisch exponierten Personen gehören insbesondere
 1. **Personen, die folgende Funktionen innehaben:**
 - a) Staatschefs, Regierungschefs, Minister, Mitglieder der Europäischen Kommission, stellvertretende Minister und Staatssekretäre,
 - b) Parlamentsabgeordnete und Mitglieder vergleichbarer Gesetzgebungsorgane,
 - c) Mitglieder der Führungsgremien politischer Parteien,
 - d) Mitglieder von obersten Gerichtshöfen, Verfassungsgerichtshöfen oder sonstigen hohen Gerichten, gegen deren Entscheidungen im Regelfall kein Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann,
 - e) Mitglieder der Leitungsorgane von Rechnungshöfen,
 - f) Mitglieder der Leitungsorgane von Zentralbanken,
 - g) Botschafter, Geschäftsträger und Verteidigungsattachés,
 - h) Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane staatseigener Unternehmen,
 - i) Direktoren, stellvertretende Direktoren, Mitglieder des Leitungsorgans oder sonstige Leiter mit vergleichbarer Funktion in einer zwischenstaatlichen internationalen oder europäischen Organisation;
 2. **Personen, die Ämter innehaben**, wie sie in der von der Europäischen Kommission veröffentlichten Liste enthalten sind.
3. **Familienmitglied** im Sinne des GwG ist ein naher Angehöriger einer politisch exponierten Person, insbesondere
 1. der Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner,
 2. ein Kind und dessen Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner sowie 3. jeder Elternteil.
4. **Bekanntermaßen nahestehende Person** im Sinne des GwG ist eine natürliche Person, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass diese Person
 1. gemeinsam mit einer politisch exponierten Person
 - a) wirtschaftlich Berechtigter einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) wirtschaftlich Berechtigter einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist,
 2. zu einer politisch exponierten Person sonstige enge Geschäftsbeziehungen unterhält oder alleiniger wirtschaftlich Berechtigter
 - a) einer Vereinigung nach § 20 Absatz 1 ist oder
 - b) einer Rechtsgestaltung nach § 21 ist, bei der der Verpflichtete Grund zu der Annahme haben muss, dass die Errichtung faktisch zugunsten einer politisch exponierten Person erfolgte.
4. **Sorgfaltspflichten**
Sofern eine Identifikation, die Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten oder des PEP-Status nicht vorgenommen werden kann (§§ 10, 11, 12 GwG) oder die verstärkten Sorgfaltspflichten nach §15 GwG (Mittelherkunftsprüfung) nicht erfüllt werden können, darf die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, ist diese von der HanseMerkur ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder andere geeignete Weise zu beenden.